

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU/CSU**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksachen 14/2340, 14/3010 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

,1. in § 9 Abs. 1 Nr. 2 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 10 vom Hundert des Einkommens oder 4 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 10 um weitere 10 vom Hundert. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen abzuziehen.“

Berlin, den 22. März 2000

**Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion**

#### **Begründung**

Die Neuregelung stellt sicher, dass auch bei Körperschaften die Verdoppelung der Spendenhöchstgrenzen sowie die Erweiterung der Großspendenregelung entsprechend der diesbezüglichen einkommensteuerlichen Neuregelungen (siehe Begründung zu Artikel 3) zur Anwendung kommen.

